

Hausordnung der Berufsschule 1 Augsburg

Allgemeines Verhalten:

1. Den Anordnungen der Lehrkräfte und beauftragen Personen (z.B. Hausmeister) ist stets Folge zu leisten. Jede Schülerin und jeder Schüler hat sich Vorgesetzten, sonstigem Schulpersonal und Mitschülerinnen/Mitschülern gegenüber respektvoll und diskriminierungsfrei zu verhalten.
2. Das Parken auf dem gesamten Schulgelände für Schülerinnen/Schüler ist **verboten!**
3. Die Schuleinrichtungen sind schonend zu behandeln. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Sachbeschädigung oder bei Verunreinigungen haftet der Verursacher.
4. Innerhalb des Schulbereiches ist der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel strengstens verboten. Das Rauchen (auch z.B. E-Zigaretten usw.) ist in den Berufsschulen und auf **auch** auf deren Schulgelände **gesetzlich** untersagt.
Der Konsum von Cannabis ist darüber hinaus im Abstand von 100 Metern zur Schule verboten.
Der Konsum von Cannabis ist in unmittelbarer Anwesenheit von unter 18-jährigen verboten. (§ 5 Abs. 1 KCanG). Der Konsum von Cannabis ist für Jugendliche unter 18 Jahren verboten.
5. Das Mitbringen von Gegenständen, welche die Unterrichtsarbeit stören, ist verboten. Bei Verlust haftet die Schule nicht. Mitgeführte Mobiltelefone bzw. Smartphones verbleiben während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände ausgeschaltet in der Schultasche (gesetzliches Handyverbot). Handys dürfen nicht als Taschenrechner benutzt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Gegenstände bis Unterrichtsende von der Lehrkraft einbehalten.
6. Bei allgemeiner Gefahr bzw. Alarm müssen die Sicherheitsvorschriften und die Brandschutzordnung, die sich in jedem Unterrichtsraum befinden, beachtet werden. Erste Hilfe erfolgt im Sekretariat. Unfälle in der Schule (dazu gehören auch Wege- und Sportunfälle) sind unverzüglich über die Klassenleiterin/den Klassenleiter dem Sekretariat zu melden.
7. Die aktuell geltenden Hygienevorschriften müssen auf dem gesamten Schulgelände und im Schulhaus eingehalten werden.
8. Im Schulgelände, besonders während des praktischen Unterrichts und im Sportunterricht, sind die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. (Entsprechende Kleidung und entsprechendes Schuhwerk, keinen Schmuck oder Piercing tragen.)
9. Das Motto „Müll vermeiden – Müll vermindern – Müll verwerten“ soll für alle oberstes Gebot sein. Abfälle werden nach der Art des Abfalls getrennt und in die dafür bereitgestellten Behälter gegeben.
10. Die Toiletten und Waschräume sind sauber zu halten. Mutwillige Verunreinigungen oder Sachbeschädigungen ziehen Ordnungsmaßnahmen der Schule und Schadensersatzforderungen nach sich. Undichte Toilettenanlagen werden sofort der Lehrkraft gemeldet.
11. Im gesamten Schulhaus ist Ruhe zu bewahren. Das Hinausbeugen aus den Fenstern sowie das Hinunterwerfen von Gegenständen sind verboten.
12. Über die Zulassung von Anschlägen (Aushängen) und Plakaten im Schulbereich entscheidet die Schulleitung.

Zum Unterricht:

1. Das Schulhaus ist von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben sich **vor** Unterrichtsbeginn am Morgen und nach den Pausen im Klassenzimmer einzufinden.

3. Fachräume und Werkstätten dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
4. Der Unterricht beginnt um 07:55 Uhr. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
5. Von 10:10 Uhr bis 10:30 Uhr findet eine Kurzpause statt.
Die Mittagspause beträgt 45 Minuten.
6. Das Schulgelände darf **nur bei Freistunden** oder **in der Mittagspause** von Schülerinnen und Schülern verlassen werden (Unfallschutzbestimmungen)!
In den Kurzpausen vormittags und nachmittags darf das Schulgelände nicht verlassen werden.
7. In den **Pausen verlassen die Schülerinnen/Schüler ihren Unterrichtsraum** und begeben sich in die Pausenhalle oder in den Pausenhof. Die Klassenräume sind während der unterrichtsfreien Zeit aus versicherungsrechtlichen Gründen stets abgeschlossen.
8. Erscheint eine Lehrkraft nicht zum Unterricht, so muss die Klassensprecherin / der Klassensprecher oder deren Vertretung nach einer Wartezeit von fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn die Schulleitung unverzüglich verständigen.
9. In den **PC-Räumen dürfen keine Speisen und Getränke verzehrt werden**. Schülerinnen/ Schüler können aus dem Computerraum verwiesen werden, wenn sie die Anweisungen der Lehrkraft nicht befolgen. Sie werden in dieser Unterrichtszeit in einer anderen Klasse beaufsichtigt. Für Schäden, die durch ihr Fehlverhalten entstanden sind, können sie haftbar gemacht werden.
10. Die Unterrichtsräume sind so zu verlassen, dass der nachfolgende Unterricht ohne Behinderung stattfinden kann: Abfälle/Wertstoffe werden in die entsprechenden Behälter geworfen. Der Ordnungsdienst reinigt die Tafel. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Tischreihen ausgerichtet, Fenster und Türen geschlossen und der Raum gekehrt.
11. Die dazu notwendigen Dienste werden zu Beginn des Schuljahres vom Klassenleiter eingeteilt.

Informations- und Entschuldigungsverfahren (z.B. Krankheit oder Beurlaubung):

1. Kann eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht **aus** zwingenden Gründen (z.B. Erkrankung) nicht besuchen, muss die **Schule und der Ausbildungsbetrieb unverzüglich**, unter Angabe des Grundes telefonisch, per WebUntis oder mit dem Formular „**Abwesenheitsmeldung**“ über unsere Website (www.bs1-augsburg.de) vom Fernbleiben vom Berufsschulunterricht **informiert** werden; andernfalls gilt dieses als schuldhaft.
Folgende Angaben sind notwendig: Name, Klasse, Klassenleitung, Grund der Abwesenheit.
2. Versäumter Unterricht gilt nur dann als entschuldigt, wenn der Schule **innerhalb einer Woche eine schriftliche Entschuldigung** vorliegt. Dazu ist das „**Entschuldigungsformular für Unterrichtsversäumnisse**“ von unserer Website (www.bs1-augsburg.de) zu verwenden. Wird die Entschuldigung mit Stempel und Unterschrift des Betriebs nicht fristgerecht vorgelegt, gilt das Versäumnis als **schuldhaft** (mit Vermerk im Zeugnis).
3. Bei einer Häufung schuldhafter Fehltage (3 Tage) wird die Schule bei schulpflichtigen Schülerinnen/Schülern ein **Bußgeldverfahren** beantragen. Berufsschulberechtigte Schülerinnen/Schüler müssen mit der Schulentlassung rechnen.
4. Bescheinigungen darf die Ärztin/der Arzt nur während der Erkrankung und nicht danach ausstellen.
5. Der verpasste Unterrichtsstoff oder organisatorische Informationen müssen selbstständig eingeholt und nachgearbeitet werden.

Versäumnisse von angekündigten Leistungsnachweisen:

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler in Krankheitsfällen einen angekündigten Leistungsnachweis, so ist **immer ein ärztliches Attest erforderlich**.

Allgemein gilt als Nachholtermin für den Leistungsnachweis der nächste Schultag.

Ist die Schülerin/der Schüler an diesem Nachtermin ebenfalls entschuldigt, muss der Leistungsnachweis an einem mit der Lehrkraft neu vereinbarten Termin erbracht werden.

Versäumt eine Schülerin / ein Schüler unentschuldigt einen Leistungsnachweis, so wird die Note „ungenügend“ erteilt (§12 Abs. 6 BSO).

Allgemein gilt, dass **zu spät eingegangene** Dokumente, Entschuldigungen oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen **nicht berücksichtigt werden**.

Befreiung während des Unterrichtstages (Auslassschein):

1. Muss eine Schülerin/ein Schüler während des Unterrichtstages den Unterricht aus Krankheitsgründen oder anderen **dringlichen** Gründen verlassen, hat die Person bei der Lehrkraft persönlich die Freistellung vom Unterricht zu beantragen. Dafür ist das Formular „**Auslassschein**“ (erhältlich im Sekretariat oder bei der Lehrkraft) auszufüllen.
2. Das Formular ist mit der Bestätigung der besuchten Einrichtung und mit Sichtvermerk des Ausbildungsbetriebes bzw. bei Minderjährigen auch mit der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten am nächsten Anwesenheitstag in der Schule der Klassenleitung vorzulegen.
3. Sollte mehr als die Hälfte des Tagesunterrichts versäumt werden, gilt der Tag als Fehltag.

Verspätetes Erscheinen zum Unterricht:

1. Generell ist ein verspätetes Erscheinen zum Unterricht eine unentschuldigte Fehlzeit.
2. Entschuldigt wird ein verspätetes Erscheinen zum Unterricht lediglich auf Grund von Ausnahmesituationen, z.B. erheblicher schlechter Witterungsbedingungen.
3. Schülerinnen/Schüler haben für sich **selbst sicherzustellen, dass der Schulweg von zu Hause rechtzeitig angetreten wird**.
4. Schülerinnen/Schüler haben bei zu spätem Erscheinen im Unterricht die Pflicht ein Verspätungsformular auszufüllen, um eine Erfassung im elektronischen Tagebuch zu gewährleisten.
5. Bei wiederholten Verspätungen werden die Eltern und der Betrieb benachrichtigt.

Beurlaubung vom Unterricht (§ 11 BSO bzw. § 20 BaySchO):

1. Schülerinnen/Schüler können zu gesetzlich geregelten Anlässen, zur Teilnahme an überbetrieblichen oder betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen oder in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag vom Schulbesuch beurlaubt werden. Hierzu ist **ein schriftlicher Antrag, mindestens einen Monat** vor dem gewünschten Beurlaubungstag **an die Schulleitung** zu stellen. Der Antrag muss die sachlichen Gründe belegen, sowie eine Zustimmung des Ausbildungsbetriebes beinhalten.
Dazu ist das Formular „**Antrag auf Beurlaubung vom Berufsschulunterricht**“ von unserer Website (www.bs1-augsburg.de) zu verwenden. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet die Schulleitung.
2. Die Nachholung eines versäumten Schultages kann angeordnet werden.
3. In jedem Fall ist der versäumte Unterrichtsstoff nachzuarbeiten, da dieser auch Gegenstand eines Leistungsnachweises sein kann.

Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern:

1. Laut § 20 Absatz 3 Satz 1 BaySchO können Schülerinnen/Schüler auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit werden.
Über die Befreiung entscheidet die Schulleitung im pflichtgemäßen Ermessen (§ 4 Absatz 2 BSO).
2. Befreiungsanträge müssen vollständig ausgefüllt, inklusive aller notwendigen Unterschriften und Dokumente innerhalb der **ersten beiden Schulwochen** eingereicht werden.
3. Wenn aufgrund von Verletzungen oder anderen Gründen die Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich ist, müssen die Schülerinnen/Schüler dennoch im Unterricht anwesend sein.
4. Die beantragten Befreiungen gelten für die gesamte Schulzeit an der BS 1.
5. **Bitte beachten Sie, dass durch Unterrichtsverschiebungen oder bei Projekten in Freistunden wieder Anwesenheitspflicht bestehen kann!**

Digitales Klassentagebuch/Bilderrechte:

An der Berufsschule 1 wird ein digitales Klassentagebuch geführt. Um die internen Abläufe zu optimieren ist es notwendig ein Schülerfoto in dieses Klassenbuch einzubinden. Die Verwendung unterliegt den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Änderungen von Daten:

Schülerinnen/Schüler und Ausbildungsbetriebe müssen alle Änderungen von persönlichen Daten (neue Anschrift, Telefonnummer, Namensänderungen usw.) und von Ausbildungsdaten (z.B. Ausbildungszeitverkürzungen) umgehend an die Klassenleitung melden.

Augsburg, 15. September 2026



Robert Karlinger, OStD
Schulleiter